

# Verkündungsblatt

der Fachhochschule Düsseldorf

Herausgeberin: Rektorin der Fachhochschule Düsseldorf Redaktion: SG ZA

Blatt Nr. 11 Erscheinungsdatum: 26.02.2002

#### Inhaltsverzeichnis:

- Teil 1 Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für die Studiengänge Maschinenbau und Verfahrenstechnik im Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Fachhochschule Düsseldorf vom 12.02.2002
- Teil 2 Erste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik an der Fachhochschule Düsseldorf in den Fachbereichen Sozialarbeit und Sozialpädagogik vom 12.02.2002
- Teil 3 Geschäftsordnung des Senats der Fachhochschule Düsseldorf vom 20.02.2002
- Teil 4 Erlass vom 13.02.2002 -322-Einreise von Männern zwischen 16 und 45 Jahren in die Vereinigten Staaten von Amerika
- Teil 5 Wahlergebnisse

# Teil 1

Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für die Studiengänge Maschinenbau und Verfahrenstechnik im Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Fachhochschule Düsseldorf vom 12.02.2002



Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für die Studiengänge Maschinenbau und Verfahrenstechnik im Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Fachhochschule Düsseldorf vom 12. Februar 2002 Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW.S.190) hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Satzung erlassen.

#### Artikel I

Die Studienordnung für die Studiengänge Maschinenbau und Verfahrenstechnik vom 15. Mai 1997 zuletzt geändert am 20. September 1999 wird wie folgt geändert:

Die Studienverlaufspläne erhalten nachstehende Fassungen:

#### Studienverlaufsplan für den Studiengang Maschinenbau Studienrichtung A (Anlagentechnik)

Studiensemester				1			2			3			4	П		5	Т	- 6	3		7
Fächer	Art	ΣSWS	V	Ü	P	V		P	V		Р	V	ũ	Р	V		2 1	VI	P	V	Ü
Grundstudium:			1	-	_	-	_	-	-	-			-	+	*	0 1	+	* .	20.0		0
Mathematik <sup>3</sup>	F	16	4	4	*	4	4		-	_	-	-	-	+	-	_	+	-	_	-	_
Technische Mechanik	F	12	3	3	*	-	3	-		_		-	-	+	_		+	-	_	-	_
Physik	F	7	2		-	-	1	-		_	-			+	-	_	+	_	_	-	_
Konstruktionslehre	F	10	2		_	-	_	10	-		-	_	_	+	_		+	_		1	
Chemie / Werkstoffkunde	F	7	4	-1	٠	12	1		3	1	*		_	-	_		+			-	Щ
Chemie		1 1	١,	1																	
Werkstoffkunde			l.	4	-	2			1												
Informatik	F	5	$\vdash$	_	_							_	_	+	_		+	_	_	-	_
Canadianatat	1 É	4		_	_	2	-	1	1	7.5	1.	_	_	-		_	+			-	
Physik ,	L.	#				N,		•													
Werkstoffkunde							20	2						- 1			П				
Konstruktive Entwürfe	1		⊢	-	_		-	_	_	-	_	_	_	-	_		+	_		_	_
Zwischensumme:	L	4		1	_	-	1	*		2	_		_	-	_	_	4		_	_	
	-	65		24	9		29			12		. 3	0	_		0	4	(	)		0
Hauptstudium:																					
Anlagentechnik / Anlagenplanung	F	13																			
Rohrleitungsbau												3	1								
Apparatebau															2	2 .					
Anlagenbau			_														1	2 2	1		
Strömungsmechanik / Strömungsmaschinen	F	6															1				
Strömungsmechanik												2	1								
Strömungsmaschinen	-									100					2	1 -					
Thermodynamik	F	9				1	1		2	1	+	2	_	_							
Höhere Technische Mechanik	F	6										2	1			1 -					
Energieanlagen	F	6													2	1 .	1	2 1	-		
Elektrotechnik / Regelungstechnik	F	9												-			Т				П
Elektrotechnik									2	1	-	1	1	-			Н				
Regelungstechnik									100	-				-	1	1 -					
Industriebetriebslehre und Kostenrechnung	F	3				1						2	1	-			Т				
Fügetechnik	F	3										2		-			Т				
Wahlpflichtfach I	F	8										1 :	31	-	1	31 -					
Wahlpflichtfach II	F	8													1	31 -	1	1 3	1 .		
Wahlpflichtfach III	F	8								_						31 -			1 .		
Maschinenlabor 1:	L	3								_	-			+			$^{+}$				_
Thermodynamik											1						П				
Strömungsmechanik														1			1				
Strömungsmaschinen																- 1					
Maschinenlabor 2:	L	3								_				T			T				
Elektrotechnik <sup>2</sup>													- 3	1							
Regelungstechnik <sup>2</sup>						L		-11							-	- 2					
Wahlpflichtfach IV	L	4										2 1	21	-			T				_
Wahlpflichtfach V	L	4													2 :	21 -	Ť				
Wahlpflichtfach VI	L	4							1									2 2	1 +		
Wahlpflichtfach VII	T	3								3	+			1			Ť				_
Wahlpflichtfach VIII	T	3						511									1	. 3			
Zusätzliche Lehrveranstaltungen	ZL	13	6				_		4								+			3	
Zwischensumme:		116	1	6			2		_	14		-	4	+	-	34	t	2	3	-	3
Gesamtsumme:		181	-	30			31		_	26	-	_	4	+	_	34	+	2	_		3
Zahl der Fachprüfungen:	F		-	_	-		_			_	-				_	_	+		_		_
	_	17	-	0	_	-	3	-		3	-	_	3	-	_	4	+	4			0
Zahl der Leistungsnachweise:	L	7		0			0	11	4-3	2			1	- 1/4		3		_1			0

- 1) Wird wahlweise vom Lehrenden als Übung und/oder Praktikum angeboten
- 2) Wird wahlweise im WS oder SS angeboten
- 3) Die Prüfungen erfolgen in zwei Teilprüfungen:
  - 1.Teilprüfung: "Mathematik I" (1. Semester), 2.Teilprüfung: "Mathematik II" (2. Semester)
  - 1.Teilprüfung: "Chemie" (1. Semester), 2.Teilprüfung: "Werkstoffkunde" (3. Semester)
  - 1.Teilprüfung: "Elektrotechnik" (4. Semester), 2.Teilprüfung: "Regelungstechnik" (5. Semester)

- Fach mit Fachprüfung Fach mit Leistungsnachweis
- Fach mit Teilnahmenachweis
- ZL zusätzliche Lehrveranstaltung

# Studienverlaufsplan für den Studiengang Maschinenbau Studienrichtung E (Energietechnik)

Studiensemester				1			2			3			4			5			6		-	7
Fächer	Art	ΣSWS	V	Ü	P	٧		P	V	-	P	V		P	V		Р	V		Р	V	Ü
Grundstudium:	1		1	_	÷	÷	Ť	-	Ť	_	-		_	-		_	-		_			_
Mathematik <sup>3</sup>	F	16	4	4		Δ	4	-	-	_			-						_	-	_	_
Technische Mechanik	F	12					3						-	=		_			-		_	_
Physik	F	7	2				1	-														_
Konstruktionslehre	F	10	-		_	-	1	_	3	1	-		_			-			-			_
Chemie / Werkstoffkunde Chemie Werkstoffkunde	F	7		1		6.5			100	50												Ī
Informatik	F	5	-		-					1		_	_	_		_	_	_	_		_	_
Grundlagenlabor: Physik Werkstoffkunde	L	4				-					i i								Ī			
Konstruktive Entwürfe	L	4	7.0	1			1	-	-	2	_		-	-		_	-	-	-		_	_
Zwischensumme:	-	65	_	24	-	-	29	_	-	12	_		0			Ó	=	-	0	-		0
Hauptstudium: ,		00		24		-	23			12	-		Ų	-		Ų.		-	·V			Ų
Thermodynamik	F	5		-		-			1	1	-	2	+			_						_
Wärme- und Stoffaustausch Wärmeübertragung Stoffaustausch	F	10		Ī							*	2				1			Ī			
Energieversorgungssysteme Primärenergieversorgung und -umwandlung Energietransport, -speicherung, -verteilung und regenerative Energien	F	8										2	2			2			Ī			
Kraftwerkstechnik	F	8		-		-		=		_	-				2	2		2	2		_	_
Strömungsmechanik / Strömungsmaschinen Strömungsmechanik Strömungsmaschinen	F	12						1	2	1	0.0	1 2		100				-	-		F	
Elektrotechnik	F	- 6				П			2	1	-	2	1									
Regelungstechnik	F	4										2	2							-7		
Wahlpflichtfach I	F	8													1	31	-	1	31			
Wahlpflichtfach II	F	В									-34				1	31	-	1	31	٠.		
Wahlpflichtfach III	F	8																2	61	9		
Maschinenlabor 1: Thermodynamik Energietechnik	L	3											*				2				1	
Maschinenlabor 2: Strömungsmechanik Strömungsmaschinen	L	3											4	1			2					
Maschinenlabor 3: Elektrotechnik <sup>2</sup> Regelungstechnik <sup>2</sup>	L	2									10	(340)		54	(¥)	•	1		T II,			
Wahlpflichtfach IV	L	4										2	21	9	m							
Wahlpflichtfach V	L	4																2	21			
Wahlpflichtfach VI	L	4													1			2	21	-		
Wahlpflichtfach VII	T	3								3	-				1							
Wahlpflichtfach VIII	T	3																-	3	-		
Zusätzliche Lehrveranstaltungen	ZL	13	6						3												4	_
Zwischensumme:		116		6			0		_	14		_	30		_	31		_	31		_	4
Gesamtsumme:		181		30			29		1	26		_	30		2	31		- 3	31	( )	_	4
Zahl der Fachprüfungen:	F	16		0			3			3			3			3			4		_	0
Zahl der Leistungsnachweise:	L	8		0			0			2			1			4			1			0

<sup>1)</sup> Wird wahlweise vom Lehrenden als Übung und/oder Praktikum angeboten

- Fach mit Fachprüfung
- Fach mit Leistungsnachweis
- Fach mit Teilnahmenachweis
- zusätzliche Lehrveranstaltung

<sup>2)</sup> Wird wahlweise im WS oder SS angeboten

<sup>3)</sup> Die Prüfungen erfolgen in zwei Teilprüfungen: ,

Teilprüfung: "Mathematik I" (1. Semester), 2.Teilprüfung: "Mathematik II" (2. Semester)
 Teilprüfung: "Chemie" (1. Semester), 2.Teilprüfung: "Werkstoffkunde" (3. Semester)

# Studienverlaufsplan für den Studiengang Maschinenbau Studienrichtung F (Fertigungstechnik)

Studiensemester				1		7	2		9	3	П		1	T	E	,		6			7
Fächer	Art	ΣSWS	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	VI	)	V	1	J P	V		P	V	Ü
Grundstudium:						1				-		t a a		1	-		-				
Mathematik <sup>3</sup>	F	16	4	4		4	4				_							_			
Technische Mechanik	F	12	3	3	٠	3	3				_			+							_
Physik	F	7				2				_	1			+			$\vdash$	-			
Konstruktionslehre	F	10							3	1			_	+			$\vdash$	_		_	_
Chemie / Werkstoffkunde	F	7				3					1			+				_		-	-
Chemie	100000		1	1										П							
Werkstoffkunde						2	1		1	1											
Informatik	F	5		Т		2		1	1	S-	1										
Grundlagenlabor:	L	4									T										
Physik						-	*	2													
Werkstoffkunde						-				أرجن	2										
Konstruktive Entwürfe	L	4		1	•	+	1			2	-		_								Π
Zwischensumme:		65		24			29			12		(	)		C	)		0		(4)	0
Hauptstudium:						l) I					П										
Industriebetriebslehre und Kostenrechnung	F	6	1									2 1	1 3	2	្វា						П
Produktionsplanung und -steuerung	F	6								Т		2 1	1 3	2	61	-	Г				П
Elektrotechnik / Regelungstechnik	F	9			- (1)							П		Т					-10		
Elektrotechnik									2	1	-	1 1	1								
Regelungstechnik												1 1	ં	1	- 1	-					
Fertigungsverfahren	F	9																			
Ur- und Umformtechnik									2	1											
Zerspanungs- und Abtragungstechnik	1											2 1									
Fügetechnik	-		_		4	_		_		_	_	2 1	-	1			_		- 1		
Werkzeugmaschinen / Produktionsanlagen	F	11												35							
Werkzeugmaschinen Produktionsanlagen																8					
Arbeitswissenschaften	F	5	-	_	4	-			0		-			_	- 1		1	1	*		_
Thermodynamik / Strömungsmechanik	F	4	-	_	-	-	_		2	1	-	1 1	- 0	-	_	_	-	_		_	_
Thermodynamik	-	1 4							1	1											
Strömungsmechanik										1	- 1										
Fluidtechnik	F	4		_	-	-	_	-			-	2 2	1	+	_	_		-		-	-
Wahlpflichtfach I	F	8	-	_	-	-	_	-	_	_	-	4 4	_		3	1 :	1	31		-	-
Wahlpflichtfach II	F	8	-	_	-		_	-	_	_	-	_	-	100	_	1 .		31	_		_
Wahlpflichtfach III	F	8		-	-		-		_	_	+	_	_	+		4/45		61		-	_
Maschinenlabor 1:	L	4	-		-	-	_	-	_		-	-		-	_	_	4	0	-	-	-
Werkzeugmaschinen		1 7												١.		1					
Ur- und Umformtechnik												2 3	3	95		ै			М		
Zerspanungs- und Abtragungstechnik								- 1							9.0	1					
Fügetechnik						ш							. 1								
Maschinenlabor 2:	L	3	-		7														- 1		
Elektrotechnik <sup>2</sup>	1							- 1					1								
Regelungstechnik <sup>2</sup>					Ш								21		38	2					
Wahlpflichtfach IV	L	4	1		- (1)	7						2 2	1 -								
Wahlpflichtfach V	L	4	SA		-2			- 1						2	2						
Wahlpflichtfach VI	L	4	4					1									2	21	-		
Wahlpflichtfach VII	T	3			Į.					3	-										
Wahlpflichtfach VIII	T	3																3	-		
Zusätzliche Lehrveranstaltungen	ZL	13	6					7				4								3	
Zwischensumme:		116		6			0			16		3	3		30	)		28			3
Gesamtsumme:		181		30			29			28		3	3		30	)		28		1	3
Zahl der Fachprüfungen:	F	17	1	0	7.5	m	3			4		3	3		3	gi i		4		4	0
Zahl der Leistungsnachweise:	L	7		0	77		0			2	1	(			3			2		-	0

- 1) Wird wahlweise vom Lehrenden als Übung und/oder Praktikum angeboten
- 2) Wird wahlweise im SS oder WS angeboten
- 3) Die Prüfungen erfolgen in zwei Teilprüfungen:

  - 1.Teilprüfung: "Mathematik I" (1. Semester), 2.Teilprüfung: "Mathematik II" (2. Semester)

    1.Teilprüfung: "Chemie" (1. Semester), 2.Teilprüfung: "Werkstoffkunde" (3. Semester)

    1.Teilprüfung: "Elektrotechnik" (4. Semester), 2.Teilprüfung: "Regelungstechnik" (5. Semester)
- 4) Die Prüfung darf ohne abgeschlossenes Grundstudium abgelegt werden

- Fach mit Fachprüfung Fach mit Leistungsnachweis
- Fach mit Teilnahmenachweis
- zusätzliche Lehrveranstaltung

#### Studienverlaufsplan für den Studiengang Maschinenbau Studienrichtung K (Konstruktionstechnik)

Studiensemester				1			2			3		- 4	S		5			6		7
Fächer	Art	ΣSWS	V	Ü	P	V		P	V		Р	Vί	F	V	Ü	Р	V		V	
Grundstudium:						-			-		-			+		-		-	-	-
Mathematik <sup>3</sup>	F	16	4	4		4	4	-		_			_	+	_			_	-	_
Technische Mechanik	F	12	100	3	_	-	3					_		+	-			_	+	_
Physik	F	7	-	2		_	1	_			3.5	-						_	+	_
Konstruktionslehre	F	10		-	_	-		_	3	1		_	_	1	-				+	_
Chemie / Werkstoffkunde	F	7	-	-	_	-	-		-	-	-			+		-		_	+	_
Chemie	1		1	1													m			
Werkstoffkunde			1			2	1		1	1										
Informatik	F	5								-				+					+	_
Grundlagenlabor:	L	4				-			-		Ť	_		+					1	-
Physik	147	T.					92	2												
Werkstoffkunde									-	-	2									
Konstruktive Entwürfe	L	4	-	1	-		1	-		2						-7			1	
Zwischensumme:		65		24			29		_	12		- 0	)		0			0	+	0
lauptstudium:										11.000										
Elektrotechnik / Meßtechnik	F	8		_						_										-
Elektrotechnik	12.2	85							2	1		1 1								
Meßtechnik									-			1 1								
Strömungsmechanik / Strömungsmaschinen	F	12			Ħ			- 1		-				1		i	- 5			
Strömungsmechanik		1 7							2	1		1 1								
Strömungsmaschinen									~	35		2 1			2					
Thermodynamik	F	7			_				2	2	-	1 2	-							
Höhere Technische Mechanik	F	10							_	2		3 2			18					
Fertigungsverfahren	F	6					-		-			-		+		-5			+	-
Ur- und Umformtechnik	1000	11.50						- 0						1	1					
Zerspanungs- und Abtragungstechnik								- 11						1	1					
Fügetechnik								- 1			ш						1	1		
Konstruktionstechnik	F	6						7		П		2 1	-	2	1	-				
Industriebetriebslehre und Kostenrechnung	F	3			-31											-	2	1		
Werkstofftechnik	F	3						1				2 1				- 5				
Wahlpflichtfach I	F	8												1	31	-	1	31		
Wahlpflichtfach II	F	8			T								Т	1	31		1	31		
Wahlpflichtfach III	F	8		_	П			- 11		_				1	31		1	31		
Maschinenlabor 1:	L	4								_				Т						
Thermodynamik													1							
Strömungsmechanik													1	1						
Strömungsmaschinen														-	-	2				
Maschinenlabor 2:	L	2										П		Т					-	
Elektrotechnik 2												4 6	1			- 14				
Messtechnik <sup>2</sup>								_,							-	1				
Wahlpflichtfach IV	L	4										2 2	1 :							
Wahlpflichtfach V	L	4						Ü						2	21	-				
Wahlpflichtfach VI	L	4			ľ												2	21	10	
Wahlpflichtfach VII	T	3								3	•					1				
Wahlpflichtfach VIII	T	3																3		
Zusätzliche Lehrveranstaltungen	ZL	13	6														3		4	
Zwischensumme:		116		6			0			18		3	0		31			27		4
Gesamtsumme:		181	0	30		1	29			30		3	0		31	Ų,		27	III.	4
Zahl der Fachprüfungen:	F	17		0			3			3		3	3		4		1. 3	4		0
Zahl der Leistungsnachweise:	L	7		0	_		0			2		- 8			3			1		0

<sup>1)</sup> Wird wahlweise vom Lehrenden als Übung und/oder Praktikum angeboten

3) Die Prüfungen erfolgen in zwei Teilprüfungen:

- 1. Teilprüfung: "Mathematik I" (1. Semester), 2. Teilprüfung: "Mathematik II" (2. Semester)

  1. Teilprüfung: "Chemie" (1. Semester), 2. Teilprüfung: "Werkstoffkunde" (3. Semester)

  1. Teilprüfung: "Elektrotechnik" (4. Semester), 2. Teilprüfung: "Messtechnik" (5. Semester)

- Fach mit Fachprüfung
- Fach mit Leistungsnachweis
- Fach mit Teilnahmenachweis
- zusätzliche Lehrveranstaltung

<sup>2)</sup> Wird wahlweise im WS oder SS angeboten

### Studienverlaufsplan für den Studiengang Verfahrenstechnik

Studiensemester			1		2			3			4			5		- (	6		7	
Fächer	Art	ΣSWS	VÜF	V	Ü	P	V	Ü	P	٧	Û	P	V	ÜF	V	(	) F	V	Ü	
Grundstudium:																			-	
Mathematik <sup>3</sup>	F	16	4 4 -	- 4	4	•			mi								П			
Technische Mechanik	F	12	3 3 .	- 3	3										T			1	т	Т
Chemie	F	10	2 1 -	- 2	2		2	1	-						T	Т			-	
Konstruktionslehre	F	10	11.																	
Werkstoffkunde	F	5			1		-	1						-						
Physik	F	4	2 2 -												$^{\dagger}$					
Grundlagenlabor: Chemie	L	4		T	Т				2		Т							T		
Werkstoffkunde	T.						1		99.0											
Konstruktive Entwürfe	L	4	- 1 -	1	1		-	_			-		-	_	+	-		+	-	-
Zwischensumme:	-	65	24	-	26	-	-	15	-		0	-		0	+	-	)	+	Ó	_
Hauptstudium:		0,0	2.4	1 2	-	_	-	13	-		0	-	-	0	+	-	_	-	U	_
Informatik <sup>2</sup>	F	5		12	1000	1	1		4	-	_	-	-	_	+		-	+	_	-
Anlagenplanung	F	9		12	-	- 1	1		-1		-	-	-	_	+	_	_	+	-	_
Rohrleitungsbau Apparatebau Anlagenbau	S.Fe	3								2	1		2	1 .			2 -			
Strömungsmechanik / Pumpen und Verdichter Strömungsmechanik	F	6		Ī		T	2	1			ī	1			ľ					
Pumpen und Verdichter										2	1	-			1					
Thermodynamik und Thermische Verfahrenstechnik <sup>3</sup> Thermodynamik Thermische Verfahrenstechnik	F	13		1	1		2	1	•	2	2		2	2 -						
Mechanische Verfahrenstechnik	F	5		-	-	-	-	_	-					1 -	+	-	_	+	_	_
Elektrotechnik / Regelungstechnik Elektrotechnik Regelungstechnik	F	9		Ì			2	1		1	1				Ī				Ī	
Industriebetriebslehre und Kostenrechnung	F	2		+	_	-		_		_	_	_	1	1 -	+	-	4	+	_	_
Wahlpflichtfach I	F	3		+				_	50	2	1	-		31 -	+	-	1	-		_
Wahlpflichtfach II	F	8		-	_	-	-	_	-		_	-		31 -		-		-	-	_
Wahlpflichtfach III	F	8		+	_	-	-	_		_	-	_	_	31 -		_		+	-	_
Verfahrenstechniklabor 1: Elektrotechnik Regelungstechnik Pumpen und Verdichter	L	4										1		- 2		3				
Verfahrenstechniklabor 2: Thermodynamik Thermische Verfahrenstechnik	L	3					,	•	1					- 2						
Verfahrenstechniklabor 3: Mechanische Verfahrenstechnik	L	4												- 2						
Wahlpflichtfach IV	L	4								2 :	21									
Wahlpflichtfach V	L	4	1										2	21 -						
Wahlpflichtfach VI	L	4													2	2	1 -			
Wahlpflichtfach VII	T	3					্	3	-								-			
Wahlpflichtfach VIII	Т	3													-	3		-		
Zusätzliche Lehrveranstaltungen	ZL	13	6			. []				4	l,							3		
Zwischensumme:		116	6		5			15		3	31		3	34		2	2		3	
Gesamtsumme:		181	30		31	s D		30		- 3	1		3	34		2	2		3	
Zahl der Fachprüfungen: ,	F	16	1		2	g i		4		1 8	2		13	3		4			0	
Zahl der Leistungsnachweise:	L	8	0		0			2	3		1			4		1			0	

- 1) Wird wahlweise vom Lehrenden als Übung und/oder Praktikum angeboten
- 2) Die Prüfung darf ohne abgeschlossenes Grundstudium abgelegt werden
- 3) Die Prüfungen erfolgen in zwei Teilprüfungen:
  - 1. Teilprüfung: "Mathematik I" (1. Semester), 2. Teilprüfung: "Mathematik II" (2. Semester),
  - 1.Teilprüfung: "Thermodynamik" (3. Semester) 2.Teilprüfung: "Thermische Verfahrenstechnik" (2. Semester) und
  - 1.Teilprüfung: "Elektrotechnik" (4. Semester), 2.Teilprüfung: "Regelungstechnik" (5. Semester)

- F Fach mit Fachprüfung
- L Fach mit Leistungsnachweis
- T Fach mit Teilnahmenachweis
- ZL zusätzliche Lehrveranstaltung

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2001/2002 in einem höherem Semester aufnehmen, richtet sich das Studium abhängig von der individuellen Semestereinstufung nach dieser Studienordnung oder der bisherigen Studienordnung.

Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Studienordnung eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 71 HG zugelassen waren, können auf Antrag ihr Studium nach dieser Studienordnung abschließen. Ansonsten richtet sich für Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Studienordnung eingeschrieben waren, das Studium nach der bisherigen Studienordnung.

Mit Ablauf des Sommersemesters 2002 läuft die Studienordnung vom 20. September 1999 aus.

Düsseldorf, den 12. Februar 2002

Die Rektorin

der Fachhochschule Düsseldorf

S. Daniel

Prof. Dr.-Ing. Sabine Staniek

# Teil 2

Erste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik an der Fachhochschule Düsseldorf in den Fachbereichen Sozialarbeit und Sozialpädagogik vom 12.02.2002



Erste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik an der Fachhochschule Düsseldorf in den Fachbereichen Sozialarbeit und Sozialpädagogik vom 12. Februar 2002 Aufgrund des § 2 Abs.4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW.S.190) hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Satzung erlassen:

#### Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik vom 16. August 2001 wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 3 DPO erhält folgende Fassung:

Die Diplomvorprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Studienbereiche und die Fächer gemäß § 10 Abs. 4 "bestanden" sind und sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (4,0) sind sowie mindestens 48 Leistungspunkte erworben wurden.

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2001 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Düsseldorf, den 12. Februar 2002

Die Rektorin

der Fachhochschule Düsseldorf

Prof. Dr.- Ing. Sabine Staniek

S. Demik

# Teil 3

Geschäftsordnung des Senats der Fachhochschule Düsseldorf vom 20.02.2002



# Geschäftsordnung

# des Senats der Fachhochschule Düsseldorf

31	Aufgaben des Senats; Vorsitz
§ 2	Einberufung des Senats
§ 3	Tagesordnung
§ 4	Sitzungsablauf
§ 5	Protokoll, Niederschrift
§ 6	Anträge
§ 7	Abstimmung und Mehrheiten
§ 8	Öffentlichkeit
89	Ausschüsse und Kommissione

§ 10 Änderung und Inkrafttreten

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.3.2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.3.2000 in Verbindung mit der Grundordnung der Fachhochschule Düsseldorf (GO) vom 29.6.2001 hat der Senat der Fachhochschule Düsseldorf folgende Geschäftsordnung erlassen:

# § 1 Aufgaben des Senats; Vorsitz

- (1) Die Aufgaben des Senats regeln insbesondere § 22, § 102, § 103 HG sowie §7, § 8, § 12 und § 16 der Grundordnung.
- (2) Nach der Konstituierung des Senats ermittelt dieser in geheimer Wahl die oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter (§ 4 III GO). Die Mitglieder des Senats haben Vorschlagsrecht.

## § 2 Einberufung des Senats

- (1) Die oder der Vorsitzende l\u00e4dt die Mitglieder des Senats in der Regel eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung sowie Ort und Zeit unter Beif\u00fcgung der erforderlichen Unterlagen mit. Die Einladungen zu \u00f6fentlichen Sitzungen k\u00f6nnen zus\u00e4tzlich per E-Mail verschickt werden.
- (2) Der Senat ist von der oder dem Vorsitzenden auf Verlangen von fünf seiner stimmberechtigten Mitglieder unverzüglich einzuberufen. Hierbei ist der zu beratende Gegenstand anzugeben.
- (3) Die vor der Einladung eingegangenen schriftlich begründeten Anträge und Anfragen zu Themen werden in dieser Sitzung des Senats berücksichtigt.
- (4) Ist ein Mitglied an der Teilnahme des Senats verhindert, teilt es dies der oder dem Vorsitzenden des Senats unverzüglich mit und verständigt gleichzeitig die Vertreterin oder den Vertreter.
- (5) In dringenden Fällen kann unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Tagen eine außerordentliche Senatssitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats einberufen werden.
- (6) Zur konstituierenden Sitzung l\u00e4dt die oder der Vorsitzende des Senats der vorherigen Wahlperiode. Die konstituierende Sitzung wird von dem an Jahren \u00e4ltesten Mitglied des Senats geleitet.

# § 3 Tagesordnung

- Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - b) Genehmigung der Tagesordnung
  - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
  - d) Bericht des Rektorats
  - e) Bericht des Haushaltsbeauftragten
  - f) Verschiedenes
- (2) Jedes Mitglied kann vor Beginn der in § 2 Geschäftsordnung genannten Ladungsfrist die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes verlangen. Dieser Tagesordnungspunkt muss allen Mitgliedern vor der Sitzung schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
- (3) Tagesordnungspunkte, bei denen die notwendigen Beratungsunterlagen nicht mit der Einladung verschickt wurden, sind in der Regel von der Tagesordnung zu nehmen. Es sei denn, die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder stimmt einer Behandlung zu.
- (4) In Ausnahmefällen k\u00f6nnen Antr\u00e4ge auf Aufnahme in die Tagesordnung noch zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Die Entscheidung \u00fcber die Aufnahme des Antrages trifft der Senat mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Die vorläufige Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden aufgestellt. Über die endgültige Tagesordnung ist jeweils zu Beginn einer Sitzung zu beschließen.

# § 4 Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen des Senats werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die oder der Vorsitzende wird im Falle der Verhinderung vertreten durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.
- (2) Sie oder er bestimmt die Reihenfolge der Redner gemäß den Wortmeldungen. Er kann von der Reihenfolge nach den Wortmeldungen abweichen, wenn dies eine sachgemäße Erledigung der Tagesordnung und eine zweckmäßige Gestaltung der Beratungen verlangen.

## § 5 Protokoll; Niederschrift

- Über jede Sitzung sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen mindestens Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der Mitglieder und ihre Anwesenheit, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind unverzüglich, spätestens mit der Einladung zur nächsten Senatssitzung zu versenden.
- (2) Einwendungen gegen die Niederschrift sollen zeitnah schriftlich der oder dem Vorsitzenden eingereicht werden. Liegt ein Einspruch vor, wird dieser nach Möglichkeit in der folgenden Sitzung, auf der die beanstandete Niederschrift auf der Tagesordnung steht, beraten.
- (3) Verabschiedete Protokolle der öffentlichen Senatssitzung sind durch Aushang zu veröffentlichen.

## § 6 Anträge

- (1) Sachanträge der Mitglieder des Senats, die vor Beginn der Sitzung eingereicht werden, müssen schriftlich der oder dem Vorsitzenden des Senats bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter zugeleitet werden. Während der Sitzung eingebrachte Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind schriftlich zu stellen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Bei Beginn der Behandlung jedes Tagesordnungspunktes gibt die oder der Vorsitzende des Senats die eingegangenen Anträge bekannt.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden; über sie ist unverzüglich nach je einer Wortmeldung für und gegen den Antrag abzustimmen. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

Antrag auf Schluss der Debatte über einen Sachantrag,
Antrag auf Einhaltung der Rednerliste,
Antrag auf Schluss der Rednerliste,
Antrag auf Begrenzung der Redezeit zu einem Tagesordnungspunkt,
Antrag auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
Antrag auf Vertagung der Sitzung,
Antrag auf Nichtbefassung mit dem Antrag.

## § 7 Abstimmung und Mehrheiten

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit bleibt so lange erhalten, bis auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Abstimmung auch im Umlaufverfahren erfolgen.
- (2) Sofern das Gesetz oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, ist mit Ausnahme der Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren und der Wahl der oder des Vorsitzenden des Senats, des Vorschlags zur Ernennung der Kanzlerin oder des Kanzlers, der Änderung dieser Geschäftsordnung der Senat bei der Behandlung eines Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Behandlung dieses Gegenstandes wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und sie zur Verhandlung über den selben Gegenstand noch einmal einberufen wurde. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung muss auf die Tatsache, dass die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben ist, ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei der Berechnung der Mehrheit werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Eine Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.
- (4) Der Senat stimmt in der Regel offen ab. Die Beschlussfassung hat auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes des Senats in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Abstimmungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung. Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist spätestens am dritten Werktag nach der Sitzung der oder dem Vorsitzenden vorzulegen und der Niederschrift beizufügen.
- (5) Jedes Mitglied des Senats kann die Aufnahme einer eigenen Meinungsäußerung in das Protokoll verlangen.

## § 8 Öffentlichkeit

- Die Sitzungen des Senats sind öffentlich. Durch Beschluß kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Im übrigen gilt § 17 I HG.
- (2) Bei Personalangelegenheiten sowie bei Berufungsverfahren tagt der Senat in nicht öffentlicher Sitzung.

## § 9 Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Der Senat kann beratende Gremien (Kommissionen) bilden und Gremien mit Entscheidungsbefugnissen (Ausschüsse) einrichten. Der Senat bestimmt den Aufgabenbereich des jeweiligen Gremiums und den Einsatzzeitraum des Gremiums bzw. einzelner Mitglieder.
- (2) Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung über die Einberufung von Sitzungen, den Sitzungsablauf, Beschlussfassung und Niederschrift gelten für die Ausschüsse und Kommissionen sinngemäß.
- (3) Die Mitglieder des Senats k\u00f6nnen an den Sitzungen der Aussch\u00fcsse und Kommissionen beratend teilnehmen.
- (4) Die Ausschüsse und Kommissionen berichten dem Senat in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich, über ihre Tätigkeit.

# § 10 Änderung und Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Senats der Fachhochschule Düsseldorf vom 23.06.1972 in der Fassung vom 25.03.1975 außer Kraft.
- (2) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung k\u00f6nnen von jedem Mitglied des Senats gestellt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 05.02.2002

Düsseldorf, den 20.2.02

Prof. Dr. Boeßenecker

- Vorsitzender des Senats -

# Teil 4

Erlass vom 13.02.2002 -322-Einreise von Männern zwischen 16 und 45 Jahren in die Vereinigten Staaten von Amerika



# Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung NRW + 40190 Düsseldorf

An die

Hochschulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf Telefon (0211) 896 03/04

Teleton Durchwahl

(0211) 896 - 4145 (0211) 896 - 4504

Telefax E-Mail

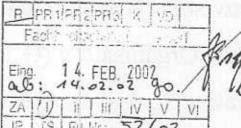
comelia.cesar@mswf.nrw.de Auskunft erteilt: Frau Cesar

Datum

13. Februar 2002

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeber

322



Diplomatische Missionen und Ihre Visavorschriften hier: Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika

Beigefügt übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme die Mitteilung des Auswärtigen Amtes bezüglich der Einreise von Männern zwischen 16 und 45 Jahren in die Vereinigten Staaten von Amerika.

Gleichzeitig bitte ich darum; diese Zusatzregelung in Ihrer Hochschule bekannt zu machen.

en. []

(Cornelia Cesar)

Anlage

# BITTE BEACHTEN:

Die Botschaft der USA teilt mit, dass ab sofort alle Männer zwischen 16 und 45 Jahren, die KEIN Diplomatenvisum (A 1/A 2) oder ein Visum für eine internationale Organisation (G 1/G 2) oder ein NATO-Visum beantragen, das anliegende Zusatzformular ausfüllen müssen.

Insbesondere sind davon Männer betroffen, die Transitvisa (C), Geschäftsvisa (B), Studien/Austauschprogrammvisa (J) und Visa als Hausangestellte (A 3 und G 5) beantragen.



# U.S Department of State ZUSÄTZLICHER ANTRAG AUF EIN NICHTEINWANDERUNGSVISUM

	TOTICS BLATT BEIL	T ODER DRUCKSCHRIFT A EGEN, WENN SIE MEHR PL	USFÜLLEN ATZ BENÖTIGEN	
Name (alle Schreibweisen angeben)	2. Vomamen (a	alle Schreibweisen angeben)	3. Vollstå	indiger Name (im Landes-Alphabe
Name des Volksstamms (fails zutrellend)		5. Vollständiger Name des Ehr	epartners (falls verheira)	et)
6. Vollständiger Name des Vaters	1	7. Vollständiger Name und Get	ourtsname der Mutter	
8. Vollständiger Name und Kontaktadresse dar Person oder	Organisation in den Verei	niglen Staaten (einschließlich Telefo	onnummer)	
9. Geben Sie alle Lånder an, in die Sie in den letzten 10 Jahren eingereist sind (geben Sie das Jahr an für Jeden Aufenthalt)	10. Geben Sie alle Lån Reisepass ausgesi	ider an, die Ihnen jemals einen ield haben	11. Haben Sie je oder wurde II	mals einen Reisepass verloren nnen ein Reisepass gestohlen?  Nein
Geben Sie Ihre letzten 2 Arbeitgeber an (NICHT den derz Name Adresse	eitigen) Telefannummer	Barut Name o	des Vorgesetzten	Daten der Beschäftigung
			1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	
<ol> <li>Geben Sie alle beruflichen, sozialen und Wohltätigkeitsorg denen Sie Mitglied sind/waren oder die Sie finanziell unter oder mit denen Sie arbeiten/gearbeitet haben.</li> </ol>	anisationen an, in stützer√unterstützten	14. Haben Sie spezialisierte Ker Schusswaffen, Sprengstoffe,  Ja Nein Falls	nntnisse oder Training, e Nuklearstoffe, biologisch JA, bitte erklären	inschließlich Kenntnisse über he oder chemische Stoffe?
	Nein ie das Land an, den Zweig	des Militârs, Rang/Position, militârs	sche Sonderausbildung i	und Daten des Militärdienstes:
Haben Sie sich jemals in einem bewaffneten Konflikt befunk	den, entweder als Beteilig	er oder Opfer? Ja Nein	Falls JA, bilte nåhere	Angaben dazu.
Geben Sie Ihre gesamte Ausbildung an, aufter der Grundsc Name des Instituts  Adressa/Telefonnumm	hule. ner	<u>Ausbildung</u> yon	bis	
Haben Sie bestimmte Reisepläne? ? 2 2s Nein	Falls JA, geben Sie Ihre	gesamte Reiseroute, einschließlich Destimmte One inte Steie, feinenen	Ankunt/Ausreise,	Chalaktediassen an
	20			
Erklärung	gemäß dem Gesetz zur	Vermeidung unnötiger Formulare		

entinosischen informationen und diesen abschließende "Derphöling benotigt wird. Sie sind nicht verpflorent, Angaben zu machen, wenn dieser Datentäger Reine gütige CWBP Aufwandeschätzung sowie Empfehlungen für eine Vertrigtes erforderlichen Aufwands an die loigende Adresse. U.S. Gebannerd of State, ARRESDIR, Washington, D.C. 20620.

# Teil 5

Wahlergebnisse

# Wahlergebnisse

### FB Elektrotechnik

Herr Prof. Dr. Jacques wurde zum Dekan des Fachbereiches Elektrotechnik gewählt.

Herr Prof. Dr. Gellißen wurde zum Prodekan des Fachbereiches Elektrotechnik gewählt.

### FB Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Herr Prof. Dr. Schwellenberg wurde zum Dekan des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik gewählt.

Herr Prof. Dr. Adam wurde zum Prodekan des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik gewählt.

### FB Sozialarbeit (Dekanat)

Herr Prof. Dr. Eichener wurde zum Dekan des Fachbereiches Sozialarbeit gewählt.

Frau Prof. Dr. Fischer wurde zur Prodekanin des Fachbereiches Sozialarbeit gewählt.

Herr Prof. Dr. Riekenbrauk wurde zum Prodekan des Fachbereiches Sozialarbeit gewählt.

## FB Sozialpädagogik (Dekanat)

Herr Prof. Dr. Krause wurde zum Dekan des Fachbereiches Sozialpädagogik gewählt.

Frau Prof. Dr. Enggruber wurde zur Prodekanin des Fachbereiches Sozialpädagogik gewählt.

Herr Prof. Scheffler wurde zum Prodekan des Fachbereiches Sozialpädagogik gewählt.

#### FB Wirtschaft

Herr Prof. Dr. Peters wurde zum Dekan des Fachbereiches Wirtschaft gewählt.

Herr Prof. Dr. von Rüden wurde zum Prodekan des Fachbereiches Wirtschaft gewählt.

### FB Medien

Herr Prof. Dr. Herder wurde zum Dekan des Fachbereiches Medien gewählt.